



schriftliche Antwort zur Anfrage Nr. VI-F-01359-AW-001

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium
Ratsversammlung

Termin
20.05.2015

Zuständigkeit
schriftliche Beantwortung

Eingereicht von
Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport

Betreff

Wassertouristische Nutzungen auf Leipziger Auengewässern und Genehmigungen für Bootsverleihe

Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:

Sachverhalt:

Frage 1: Fällt die Zulassung und die Förderung von Bootsverleih und Chartergeschäft (wie in der Charta Neuseenland angedacht) auf den Leipziger Gewässern noch unter den wasserrechtlichen Begriff des Gemeingebruchs der Gewässer (§ 25 WHG i.V.m. § 16 SächsWG)?

Die Zulassung von Verleih- und Charterbooten ohne Motor bedarf einer schifffahrtsrechtlichen Genehmigung durch die Schifffahrtsbehörde des Freistaates Sachsen. Für die Gewässerbenutzung (Befahren mit nicht motorbetriebenen Booten) ist keine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis durch die Unteren Wasserbehörden erforderlich.

Frage 2: Wie viele gewerbliche Bootsverleiher mit welcher Anzahl von Booten sind derzeit in Leipzig zugelassen?

Derzeit gibt es in Leipzig 12 angemeldete gewerbliche Bootsverleiher. Die Anzahl der Verleihboote ist nicht bekannt, da keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. (siehe Antwort Frage 1)

Frage 3: Warum liegt zur Auswirkung der zukünftig touristischen Gewässernutzung (WTNK) keine neu angepasste SPA- und FFH-Verträglichkeitsprüfung vor?

Das Wassertouristische Nutzungskonzept (WTNK) ist eine behördlichen verbindliche Planung, deren Umsetzung im Regionalplan 2008 unter dem Ziel 8.3.4 festgeschrieben ist. Gemäß diesem Ziel ist geregelt: „...für die Entwicklung des touristischen Gewässerverbundes Region Leipzig sind die Voraussetzungen zu schaffen.“ Darin ist verankert, dass gewässertouristisch nutzbare Verbindungen - ausgehend vom Stadthafen Leipzig - auch über den Markkleeberger bis zum Störmtaler See vorrangig zu realisieren sind. In der Begründung wird der Kurs 5 „Stadthafen-Pleiße-Markkleeberger See-Störmtaler See“ als einer der Schlüsselkurse ausgewiesen, „...deren vorrangige Realisierung zur Umsetzung von entscheidender Bedeutung ist...“.

Für die Einzelvorhaben sind entsprechende Verwaltungsverfahren durchzuführen. Daher handelt es sich bei dem WTNK nicht um ein Projekt, für das gemäß FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für das WTNK wurde in den Jahren 2005 (1. Stufe) und 2007 (2. Stufe) eine Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung auf Konzeptebelebene erarbeitet. Hier wurden insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen der Bootsnutzungen auf den Leipziger Gewässern prognostiziert.

Frage 4: Bitte erläutern Sie anhand des "Verfahrens Störstellenbeseitigung der Pleiße", wie die Erkenntnisse des FFH-Monitorings in die aktuellen Planungsprozesse einfließen?

Zuständige Planfeststellungsbehörde für das o. g. Verfahren ist die Landesdirektion Sachsen.

Im Rahmen des festgelegten naturschutzfachlichen Monitorings zum WTNK werden FFH- bzw. Natura 2000 – relevante Populationen in den betroffenen Gewässern in der Stadt Leipzig regelmäßig untersucht.

Die im Rahmen des Monitorings zum WTNK erhobenen und publizierten Faunadaten hatten zur Folge, dass im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens (durch die LDS) beispielsweise mögliche Betroffenheiten der Grünen Keiljungfer analysiert werden. Für das Frühjahr 2015 sind gezielte Kartierungen der Grünen Keiljungfer in allen durch die "Störstellenbeseitigung" betroffenen Abschnitten vereinbart.

Es ist möglich, dass die im Rahmen des Monitorings erhobenen floristischen und faunistischen Daten auch für andere laufende oder zukünftige Planungen und Genehmigungsverfahren eine wichtige Grundlage darstellen werden.

Frage 5: Wird die zum Ausbau der Markkleeberger Wasserschlange notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Auswirkungen des Bootsverkehrs und der dazu notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen im gesamten südlichen Auwald mit untersuchen?

Die zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren zum Bau der Wasserschlange ist die Landesdirektion Sachsen. Die Festlegung der LDS über das weitere Vorgehen zum o.g. Verfahren steht noch aus.

Frage 6: Wie viele Motorboote mit welcher Motorisierung sind bisher durch die Wasserbehörde der Stadt Leipzig bzw. unter Ihrer Zuarbeit auf den Leipziger Gewässern und den Südraumseen zugelassen worden?

Durch die Stadt Leipzig wurden 105 Motorboote auf den Fließgewässern, davon 35 mit Verbrennungsmotor, zugelassen. Auf dem Kulkwitzer See wurden durch die Stadt Leipzig bzw. unter deren Mitwirkung 64 Motorboote einschließlich der Flautenschieber für Segelboote gestattet. Darunter sind 13 Verbrennungsmotorboote. Für den Cospudener See gibt es von der Stadt Leipzig 27 Motorbootzulassungen, davon 26 mit Verbrennungsmotoren.

Frage 7: Wie gestaltet sich das derzeitige Genehmigungsverfahren für Motorboote und unter welchen Bedingungen werden derzeit Zulassungen erteilt?

Für die Gestattung privater motorgetriebener Boote sind jeweils nach örtlicher Zuständigkeit die Unterer Wasserbehörden zuständig. Für Bootsverleihe und Fahrgastschiffe (technische Zulassung) obliegt die Zuständigkeit für die Genehmigung bei der Schifffahrtsbehörde Sachsen. Für die Gewässerbenutzung ist bei Fahrgastschiffen zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unterer Wasserbehörden erforderlich.

Für den Kulkwitzer See werden derzeit keine weiteren Motorboote zugelassen. Die Erlaubnis für Motorboote auf den Fließgewässern in Leipzig wird außer bei Rettungs-, Trainer- und Behördenbooten nur noch für Elektroantriebe und nur mit naturschutzrechtlichem Einvernehmen erteilt.

Auf dem Cospudener See erfolgt die Zulassung unter Berücksichtigung der maximal verträglichen Schadstoffeinträge entsprechend der Konzeption zur nachhaltigen Nutzung der Tagebauseen in der Region Leipzig. Alle Verbrennungsmotoren müssen der EG Sportbootrichtlinie bzw. ersatzweise der Bodenseenorm entsprechen.

Frage 8: Gibt es Überlegungen zu einer ökologisch und sicherheitsrelevanten Maximalanzahl von zugelassenen Motorbooten und Verleihbooten?

Siehe Antwort Frage 7, letzter Absatz.

Anlagen: